

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

1. Das Recht aller Bürger auf Teilnahme an der Rechtspflege umfaßt in bestimmten Fällen die Pflicht zur Mitwirkung und Unterstützung der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Da die Richtigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen durch Aussagen der Beteiligten oder anderer Bürger beeinflusst werden, ist es staatsbürgerliche Pflicht jedes Bürgers, gegenüber den Gerichten zur Sicherung der Erforschung der objektiven Wahrheit und einer gerechten Urteilsfindung **wahrheitsgemäße Aussagen** zu machen. Zu ihrer Sicherung werden deshalb bei einem bestimmten Personenkreis vorsätzlich falsche Aussagen vor Gericht mit Strafe bedroht. § 230 regelt zunächst die str. Verantw. wegen vorsätzlich falscher oder unvollständiger Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht.

2. Eine besondere Stellung nimmt dabei der **Vertreter des Kollektivs** ein. Er übt im Strafverfahren eine Doppelfunktion aus. Er hat die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zur Persönlichkeit des Täters und zu den erforderlichen Erziehungsmaßnahmen darzulegen (vgl. §36 StPO). Seine Aussagen können jedoch, soweit sie Mitteilungen von Tatsachen zum Inhalt haben, ebenfalls Beweismittel sein (vgl. § 24 Abs. 2 StPO). Insoweit ist der Kollektivvertreter Zeuge. Er ist dann als solcher zu belehren, zu vernehmen und bei vorsätzlich falscher Aussage insoweit nach § 230 strafrechtlich verantwortlich.

3. Durch die **falsche oder unvollständige Aussage** kann das Gericht in der Wahrheitsfindung getäuscht werden. Bei der Nichtaussage wird zwar die Arbeit des Gerichts evtl. erschwert, es unterliegt aber keiner Täuschung oder Ablenkung. Eine Zeugenaussage ist demzufolge nicht erzwingbar, die Nichtaussage unterliegt nicht der Bestrafung nach § 230 und kann auch nicht durch andere Maßnahmen (z. B. Ordnungsstrafe des Gerichts) geahndet werden. Zu prüfen ist u. U. die Erfüllung des § 233. Gleichermaßen ist die unvollständige Aussage einer Prozeßpartei nicht strafbar, wenn sie unter ausdrücklicher Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht unvollständig erfolgt.

Neu in den Tatbestand aufgenommen wurde die vorsätzlich falsche Übersetzung eines Dolmetschers, die damit der falschen Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen gleichgesetzt wird.

4. § 230 erfaßt nur falsche Aussagen vor einem **Gericht** (Kreisgericht, Bezirksgericht, Militärgericht, Militärobergericht, Oberstes Gericht). Dies entspricht der besonderen Rolle und Bedeutung der gerichtlichen Verhandlung zur Ermittlung der Wahrheit eines Sachverhalts. Falsche Aussagen vor dem Staatlichen Vertragsgericht (als einem Organ des Ministerrates der DDR), den gesellschaftlichen Gerichten, der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft werden nicht erfaßt. Damit wird vom Gesetz die besondere Stellung des Gerichts hervorgehoben und der Verwirklichung